

GEMEINDE BORNSTEDT

BV Gemeinde Bornstedt öffentlich	Nr.: BOR/BV/022/2021	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	06.08.2021
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Bornstedt	06.09.2021

Festlegung des Wahltages für die Wahl des Bürgermeisters

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlage: § 96 i.V.m. § 63 Abs. 1 KVG LSA

Die Wahl des Bürgermeisters hat gemäß § 96 i.V.m. § 63 KVG LSA frühestens 6 Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters endet mit Ablauf des 30.06.2022. Entsprechende Wahlen sind daher erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) ist durch den Gemeinderat der Wahltag zu bestimmen. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

Es wird vorgeschlagen, die Wahl des Bürgermeisters am 06.02.2022 und eine eventuelle Stichwahl am 20.02.2022 durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bornstedt

Sonntag, der 06.02.2022 als Wahltag

bestimmt wird.

Als Termin für eine eventuell notwendige Stichwahl wird

Sonntag, der 20.02.2022

festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss